

E 48-NR/XXI. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 28. November 2000

betreffend Maßnahmen aufgrund der aktuellen BSE-Situation

Der Nationalrat begrüßt die bisher von der Bundesregierung getroffenen vorbildlichen Vorbeugungsmaßnahmen in Österreich im Zusammenhang mit der Bewältigung der im Ausland aufgetretenen Probleme mit BSE-Fällen.

Um auch in Zukunft die hohen Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Konsumenten und Produzenten sicherstellen zu können, wird die Bundesregierung und insbesondere der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Ergreifung aller jener Maßnahmen im Sinne eines umfassenden Verbraucherschutzes, welche die hohen österreichischen Standards weiterhin gewährleisten und ebenso das Vertrauen der Konsumenten in die österreichischen Lebensmittel sicherstellen. Dem Konsumentenschutz ist demzufolge höchste Priorität einzuräumen;
2. Umsetzung eines Verbotes der Verfütterung von Tiermehl auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang sind vor allem folgende Punkte zu berücksichtigen: Sowohl für die notwendige alternative Eiweißkomponente im Futtermittel als auch für die alternative Verwertung des Tiermehls sind entsprechende gesamteuropäische Konzepte auszuarbeiten. Unabhängig von den Entscheidungen beim Sonderagrarministerrat am 4. Dezember 2000 wird umgehend mit den Maßnahmen zur Umsetzung eines nationalen Fütterungsverbots begonnen;
3. Prüfung jener Maßnahmen im Sinne des bereits erwähnten vorsorglichen Verbraucherschutzes, die ein rascheres Umsetzen des von der Kommission beschlossenen BSE-Schnelltestprogrammes ermöglichen;
4. Forcierung der Förderung der BSE-Forschung und Berücksichtigung der Ergebnisse internationaler Forschungsergebnisse bei den zu treffenden Maßnahmen;
5. Einsetzung eines begleitenden wissenschaftlichen Beratergremiums;
6. Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen durch die Träger des Austria Gütesiegels, die im Sinne einer klaren und eindeutigen Konsumenteninformation betreffend die Herkunft eines Erzeugnisses notwendig sind;
7. Aufnahme aller aus Drittstaaten eingeführten Zuchtrinder in das BSE-Schnelltestprogramm bei der Schlachtung in Österreich.